



Geschäftsordnung der Studienkommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (GO Studienkommission PhF)

(vom 21. Oktober 2022)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Organisation der Studienkommission der Philosophischen Fakultät (PhF) sowie deren Beschlussfassung.

§ 2. Aufgaben

¹ Die Studienkommission (SK) gewährleistet den regelmässigen Austausch zwischen dem Dekanat und den Studienprogrammleitungen. Sie ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät.

² Sie unterstützt und berät die Studiendekanin oder den Studiendekan bzw. die Ko-Studiendekaninnen oder Ko-Studiendekane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Strategische Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung der Lehre,
- b. Entwicklung internationaler Lehrformate und neuer Formen der Studierendenmobilität,
- c. Schaffung bzw. Schliessung von Studiengängen (inklusive Joint und Double Degrees) sowie von Studienprogrammen,
- d. Änderungen an der Studienordnung, welche nicht dem verkürzten Verfahren unterstehen und welche von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt werden müssen.

³ Sie entscheidet über Änderungen der Studienordnung, welche im verkürzten Verfahren erlassen werden.

II. Organisation

§ 3. Zusammensetzung

¹ Die SK setzt sich zusammen aus:

- a. der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. den Ko-Studiendekaninnen oder Ko-Studiendekane,
- b. den Programmdirektorinnen und Programmdirektoren,

- c. zwei Vertretungen von Studierenden,
- d. je einer Vertretung der übrigen Stände,
- e. der Leitung der Studierendenadministration im Dekanat (mit beratender Stimme).

² Bei Bedarf können Mitarbeitende des Dekanats oder weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan übernimmt den Vorsitz der SK. Ko-Studiendekaninnen oder Ko-Studiendekane übernehmen den Vorsitz gemeinsam mit einer (gemeinsamen) Stimme.

§ 4. Stellvertretung

¹ Ko-Studiendekaninnen oder Ko-Studiendekane können sich gegenseitig vertreten.

² Programmdirectorinnen und Programmdirectoren können sich durch ein professorales Fakultätsmitglied aus der jeweils anbietenden Organisationseinheit des Programms oder der Programme oder (bei interdisziplinären Programmen) aus dem entsprechenden Kuratorium vertreten lassen.

³ Die Stellvertretung für Delegierte der Stände ist zulässig.

§ 5. Amtszeit

Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Programmdirectorinnen und Programmdirectoren sind ex officio für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglieder der SK.

III. Beschlussfassung

§ 6. Sitzungen

¹ Ordentliche Sitzungen werden vom Vorsitz mindestens einmal pro Semester einberufen.

² Sitzungen und Abstimmungen können in Präsenz oder mittels geeigneter Videokonferenz- und Abstimmungssysteme virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

§ 7. Traktanden

¹ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sowie die Mitglieder der SK können beim Vorsitz Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts einreichen.

² Ein Antrag ist spätestens zehn Tage vor der Sitzung der SK beim Vorsitz einzureichen.

³ Zu spät eingereichte oder nicht traktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 8. Ausstand

Die Mitglieder der SK haben Interessenkonflikte offen zu legen und bei persönlicher Befangenheit in den Ausstand zu treten.

§ 9. Beschlussfassung

¹ Die SK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in Präsenz oder virtuell an der Sitzung anwesend ist oder im Zirkularverfahren an der Beschlussfassung teilnimmt.

² Die SK beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitz den Stichentscheid.

§ 10. Protokoll

¹ Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

² Wichtige Voten und Diskussionsergebnisse werden im Protokoll festgehalten.

III. Schlussbestimmungen

§ 11. Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 21. Oktober 2022 in Kraft.

Durch die Fakultätsversammlung erlassen.